

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



SBS1-V-0650/041-1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Ursula Mitterauer

(0 74 82) 9025

Durchwahl

38315

Datum

01. Oktober 2025

Betrifft

Porr Bau GmbH, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Landesstraße B22 im Bereich von 10,770 bis 10,850 im Gemeindegebiet von Gresten, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 2. Oktober 2025 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Oktober 2025:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

- c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
4. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
6. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S i n d h u b e r

